1. Ausfertigung

BEBAUUNGSPLAN Hom 152

Maßstab 1:2000

Hom 152
T4

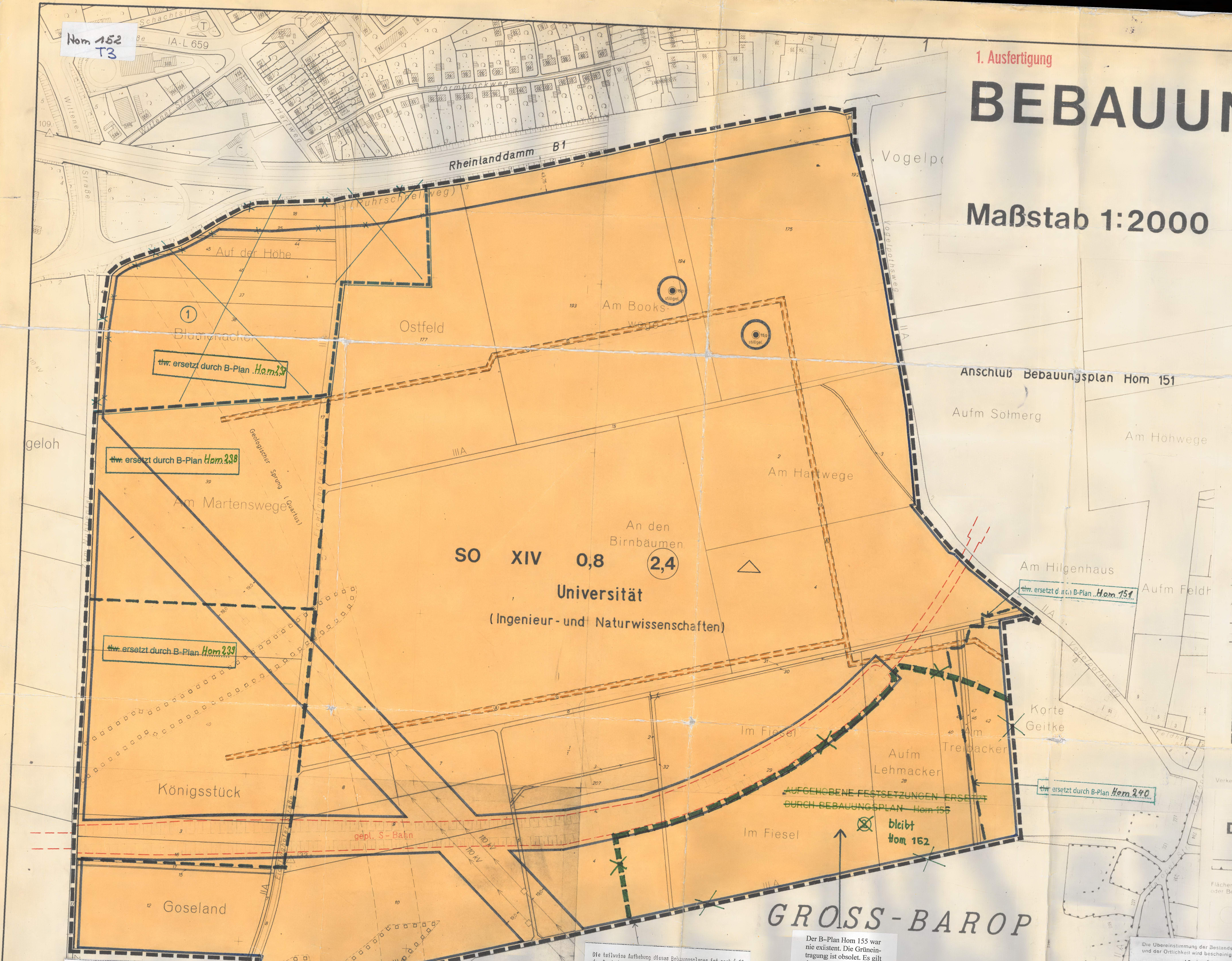

ZEICHENERKLÄRUNG

Bestand

Bemerkung
Die verwendeten Zeichen und Signaturen entsprechen, soweit nicht besonders dargestellt, den Zeichenvorschriften für Katasterkarten u. Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen

- Eigentumsgrenze
- ⑬ lfd. Nr. im Eigentümerbestandsverzeichnis
- Geschoßzahl vorhandener Gebäude
- Δ Attikageschoß
- 83,20 Traufenhöhe ü. NN
- Ⓟ Öffentlicher Parkplatz

Unverändert bestehenbleibende Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

- Begrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Baugebietsgrenze

Aufgehobene Festsetzungen

~~Bllo~~
Beispiele

Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung

WS	Kleinsiedlungsgebiete
WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
MD	Dorfgebiete
MI	Mischgebiete
MK	Kerngebiete
GE	Gewerbegebiete
GI	Industriegebiete
SW	Wochenendhausgebiete
SO	Sondergebiete

Maß der baulichen Nutzung

- Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
- Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- Baumassenzahl

Bauweise - Stellung der baulichen Anlagen - Baulinien - Baugrenzen

- o offene Bauweise
- Gartenhofhäuser
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- Nur Einzelhäuser zulässig
- Nur Doppelhäuser zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Δ Gebäude und Hausgruppen beliebiger Länge zulässig § 22 (4) BauNVO
- ↔ Firstrichtung
- Baulinie
- Baugrenze

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

- Satteldach
- Walmdach
- Pultdach (Pfeil in Richtung zur Traufe)
- Flachdach
- Dachneigung

Bauliche Anlagen u. Einrichtungen für den Gemeinbedarf

- Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude
- Kirche
- Schule
- Krankenhaus
- Kindertagesstätte, Kindergarten
- Jugendheim, Jugendherberge
- Post

- Umformerstation
- T Trafostation
- G Gasdruck-Reglerstation

Grünflächen

- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Parkanlage
- gärtnerische Anlage
- Friedhof
- Dauerkleingartenanlage
- Sportplatz
- Kinderspielplatz

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenverkehrsflächen (privat)
- P Parkflächen (öffentlich)
- Verkehrsmittel auf bes. Bahnkörper
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
- Zu- u. Ausfahrtsverbot

Flächen für Versorgungsanlagen oder für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

- Versorgungsflächen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- Flächen für Gemeinschaftsstellplätze oder Gemeinschaftsgaragen
- Flächen für Gemeinschaftsanlagen (Gemeinschaftskinderspielplätze)
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Zugehörigkeitshaken für Baugebietsteile

Planungen und sonstige Darstellungen

- Sonstige Planungen
- Flächen, unter denen der Bergbau umgegangen ist besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich (§ 9 (3) BBauG)
- Umgrenzung der Umlegungsgebiete
- Umgrenzung der Landschaftsschutzgebiete
- Umgrenzung der Verbandsgrünflächen
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- zu erhaltender Baumbestand

Der Rat der Stadt hat am nach § 2 (7) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan teilweise aufzuheben.

Der aufzuhebende Teilbereich ist im Bebauungsplan in grüner Farbe gestrichen und mit der Nr. ② gekennzeichnet.

Dortmund, den

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) beschlossen, den teilweise aufzuhebenden Bebauungsplan öffentlich auszulegen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Hom 152
T2

Der teilweise aufzuhebende Bebauungsplan hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) auf die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) die teilweise Aufhebung dieses Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Die teilweise Aufhebung dieses Bebauungsplanes ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) mit Verfügung vom , Aktenzeichen genehmigt worden.

Essen, den

Landesbaubehörde Ruhr
Im Auftrage

Die Genehmigung der teilweisen Aufhebung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit ihrer öffentlichen Auslegung sind nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl I, S. 341) in den "DORTMUNDER BEKANNTMACHUNGEN" - Amtliches Organ der Stadt - Nr. vom bekanntgemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die teilweise Aufhebung dieses Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Dortmund, den

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Abteilungsleiter

Der B-Plan Hom 155 war nie existent. Die Grüneintragung ist obsolet. Es gilt der B-Plan Hom 152.

Seegräber
Stadtamtfrau

Die Landesbaubehörde Ruhr hat mit Verfügung vom 4.5.1973 (Az I B 3 - 125.112 Dortmund Hom 152) diesen Bebauungsplan mit Maßgaben genehmigt.

Der Rat der Stadt ist am 4.6.1973 diesen Maßgaben beigetreten (Beitrittsbeschluß) und hat die Änderung Nr. ① als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 5.6.1973
i. V.

Oberbürgermeister × Ratsmitglied

Textliche Festsetzungen

Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)

Die Stadt Dortmund hat das Recht, die mit dem Buchstaben A gekennzeichnete Fläche mit einem Leitungsrecht zu belasten.

Hinweis

Der Planbereich war teilweise Abbaugebiet der Harpener Aktiengesellschaft.

Evtl. Vorkehrungen oder bauliche Sicherungsmaßnahmen sind mit der zuständigen Bergwerksgesellschaft abzustimmen.

Im Bereich des Quartus-Sprungs ist noch mit geologisch bedingten Bewegungen zu rechnen. Es wird empfohlen, hier bei großen langgestreckten Gebäuden mindestens Dehnungsfugen vorzusehen.

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit den Katasterunterlagen und der Örtlichkeit wird bescheinigt.

Dortmund, den 12.1.1972

Stadt Dortmund Vermessungs- und Katasteramt

Städt. Verm. Direktor

Der Rat der Stadt hat am 28.2.1972 nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung öffentlich auszulegen.

Dortmund, den 29.2.1972

Sondermann
Oberbürgermeister × Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 Satz 2) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 4.5.1973 - I B 3 - 125.112 (Dortmund Hom 152) genehmigt worden.

Essen, den 4. Mai 1973

Landesbaubehörde Ruhr
I. A.
Oberregierungs- u. -vermessungsrat

Entworfen

Dortmund, den 19.1.1972

Baudezernent Stadtplanungsamt

Stadtrat Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf - mit Begründung hat nach § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats vom 27.3.1972 bis 27.4.1972 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 28.4.1972

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

Ltd. Städt. Baudirektor

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung ist nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in den BEKANNTMACHUNGEN - Amtliches Organ der Stadt Dortmund - Nr. 26 vom 29.6.1973 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit der Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Dortmund, den 2.7.1973

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage

× Ltd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 5.11.1962 nach § 2 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) beschlossen, für diesen Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen.

Dortmund, den 23.2.1972

Sondermann
Oberbürgermeister × Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat am 18.9.1972 nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 19.9.1972

Sondermann
Oberbürgermeister × Ratsmitglied

Hom 152
T1

STADT DORTMUND
Bebauungsplan Hom 152
Maßstab 1 : 2000